



Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 7 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

Anlage: Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen

Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 **Ziele des Studienfachs**

(1) Das Studium im Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien soll auf eine Tätigkeit als Philosophielehrerin bzw. Philosophielehrer an Gymnasien fachlich vorbereiten. Dazu erwerben die Studierenden die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zum selbständigen und kompetenten Unterricht des Faches Philosophie an Gymnasien befähigen.

(2) Im Studienfach Philosophie werden folgende fachwissenschaftliche Kompetenzen erworben:

- problemanalytische Kompetenzen,
- Kompetenzen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten,
- Kompetenzen zum selbständigen Einarbeiten in unterschiedliche komplexe Materien,
- Argumentations- und Interpretationsfähigkeiten,
- Erkennen von Argumentationstypen,
- Fertigkeiten in der formal-logischen Analyse von Argumentationen,
- die Fähigkeit, philosophiegeschichtliche Kenntnisse bei der Bearbeitung von Fragen der theoretischen und praktischen Philosophie sachgerecht einzubeziehen,
- Beurteilungskompetenzen für Fragen der praktischen Philosophie und der angewandten Ethik,
- die Fähigkeit, eigenständige Argumentationen zu entwickeln.

(3) Im Studienfach Philosophie werden folgende fachdidaktische Kompetenzen erworben:

- didaktische Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die historischen und institutionellen, situativen und personellen Bedingungen von Lernprozessen im Fach Philosophie, in Bezug auf deren Ziele und Inhalte, Methoden und Medien, deren Wechselwirkung sowie deren Begründung,
- die Fähigkeit zu erfahrungsbezogenem, dialogischem Philosophieren,
- Kenntnis theoretischer Konzeptionen der Philosophie-Didaktik,
- Kenntnis fachspezifischer Methoden,
- die Fähigkeit, Zusammenhänge herzustellen zwischen theoretischen Ansätzen, Methoden und Unterrichtspraxis,
- die Fähigkeit, sich mit didaktischen Grundproblemen selbständig und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur auseinanderzusetzen.

§ 3 **Aufbau des Studienfachs**

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (siehe Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Moduleleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln

zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete, vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage oder bieten eine paradigmatische Analyse ausgewählter Probleme und Fragestellungen;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung der in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und leiten Studierende zu selbständiger Arbeit an;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen oder Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: bieten den Studierenden Gelegenheit, Fragestellung, methodische Probleme und einzelne Resultate ihrer Abschlussarbeit oder einer anderen schriftlichen Arbeit zu diskutieren;
- f. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen mittels Planung, Durchführung und didaktischer Reflexion von hospitierten und selbst gehaltenen Unterrichtsstunden;
- g. Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, insbesondere der Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion von hospitiertem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht, zur Analyse und Reflexion von eigenem Unterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Entscheidungen und zur kasuistischen Analyse und Reflexion von Unterricht unter Berücksichtigung eines fachdidaktischen Schwerpunkts.

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (siehe Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Philosophie sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von in der Regel ca. 15 Minuten Dauer; mündliche Prüfungen, die in die Examensnote einfließen, haben eine Dauer von 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Hausarbeit: eine schriftliche Leistung im Umfang von ca. 30.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen);
- d. Kumulative Hausarbeit: eine Sammlung fortlaufend gefertigter, schriftlicher Leistungen im Gesamtumfang von ca. 40.000 bis 50.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen),

- welche nach Abgabe insgesamt bewertet werden; in den schriftlichen Leistungen werden Aufgaben zur Textinterpretation oder Problemdiskussion bearbeitet;
- e. Essay: eine schriftliche Leistung im Umfang von ca. 15.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen);
 - f. Projektskizze: Konzept zu einer Hausarbeit, die einen Umfang von ca. 100.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen) hat, mit der Angabe von Fragestellung, Gliederung, Arbeitsschritten und Literatur;
 - g. Hausaufgaben: Sammlung mehrerer kürzerer, fortlaufend gefertigter, schriftlicher Leistungen im Gesamtumfang von ca. 20.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen), welche nach Abgabe insgesamt bewertet werden; in den schriftlichen Leistungen werden Aufgaben in verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Exzerpt, Bibliographie) bearbeitet;
 - h. Praktikumsbericht: eine schriftliche Darstellung im Umfang von ca. 20.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen), zzgl. Anhänge, i.d.R. in Form einer Fallanalyse, in Ausnahmefällen in Form einer ausführlichen Unterrichtsplanung zu einer Doppelstunde (90 Minuten).

(3) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 6

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Philosophie bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für

Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 9) in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2023 (ABl. 2023, Nr. 8, S. 48) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 9) in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2023 (ABl. 2023, Nr. 8, S. 48) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersicht

Studienfachübersicht für das Studienfach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfeh- lung Studien- semester
Pflichtmodule									
PHI.03402	Aufbaumodul Fachdidaktik Ethik/Philosophie	Ja	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung (30 Min.)	ja	4. oder 5. oder 6. oder 7.
PHI.07792	Aufbaumodul Praktische Philoso- phie: Geschichte (PO 2023)	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit oder ku- mulative Hausarbeit	nein/ benotet	2. oder 4.
PHI.07793	Aufbaumodul Praktische Philoso- phie: Systematik (PO 2023)	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit oder ku- mulative Hausarbeit	ja	3. oder 5.
PHI.07794	Aufbaumodul Theoretische Philo- sophie: Geschichte (PO 2023)	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit oder ku- mulative Hausarbeit	ja	2. oder 4.
PHI.07795	Aufbaumodul Theoretische Philo- sophie: Systematik (PO 2023)	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit oder ku- mulative Hausarbeit	nein/ benotet	3. oder 5.
PHI.04972	Einführungsmodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	ja	3.
PHI.07796	Einführungsmodul Praktische Phi- losophie (PO 2023)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	1.

PHI.07797	Einführungsmodul Theoretische Philosophie (PO 2023)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	1.
PHI.03403	Fachdidaktik Ethik/Philosophie - Theorie und Praxis des Ethikunterrichts/des Philosophieunterrichts	Nein	4	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein/ benotet	4. oder 5. oder 6. oder 7.
PHI.07782	Methodenmodul Logik (PO 2023)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	ja	1. oder 3.
PHI.07783	Methodenmodul Wissenschaftliches Arbeiten (PO 2023)	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausaufgaben	nein	1. oder 3.
PHI.07799	Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Geschichte (PO 2023)	Nein	2	5	Nein	Nein	Projektskizze oder Essay oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	6. oder 7. oder 8.
PHI.07801	Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Geschichte (PO 2023)	Nein	2	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung (30 Min.)	ja	6. oder 7. oder 8.
PHI.07802	Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Systematik (PO 2023)	Nein	2	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung (30 Min.)	ja	6. oder 7. oder 8.
PHI.08785	Schulpraktikum Philosophie	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	5. und 6. oder 6. und 7. oder 7. und 8. oder 8. und 9.